Bundesrat Drucksache **910/14/95**
08.02.96

Antrag
des Freistaates Sachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

Punkt 17 der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 LadSchlG) wird wie folgt gefaßt:

Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnungen das Ende der Ladenöffnungszeit
- abweichend von Absatz 1 Nr. 2 um bis zu zwei Stunden zurückverlegen und
- abweichend von Absatz 1 Nr. 3 um bis zu zwei Stunden vor- oder zurückverlegen.

Begründung:

Die Möglichkeit, regional flexiblere Ladenöffnungszeiten durch die Länder einzuführen, gewährleistet eine bessere Berücksichtigung der Interessen des Einzelhandels, der im Einzelhandel Beschäftigten und der Verbraucher. Es wird insoweit auf den Schlußbericht des ifo Institutes für Wirtschaftsforschung in München "Überprüfung des Ladenschlußgesetzes vor dem Hintergrund der Erfahrungen im In- und Ausland" verwiesen (vgl. u. a. Tabellen 6.4/5 und 7.3/1). So kann in Städten ein größeres Bedürfnis der Verbraucher nach längeren Ladenöffnungszeiten als in kleineren Kommunen bestehen. Andererseits kann auch in kleineren Kommunen ein größeres Bedürfnis an verlängerten Einkaufsmöglichkeiten bestehen, wenn sie z. B. zum Einzugsgebiet von Großstädten gehören. Die Kommunen sollen die Möglichkeit erhalten, den örtlichen Bedürfnissen angepaßte längere Ladenöffnungszeiten festzusetzen. Auf diese Weise können für solche Erwerbstätige Einkaufsmöglichkeiten geschaffen werden, die weder unmittelbar nach Arbeitsende verkehrstechnisch bedingt in der Großstadt, noch nach der Ankunft im Wohnort ihre Einkäufe erledigen können, da die Geschäfte hier bereits geschlossen haben. Mit der Delegationsmöglichkeit wird es den Ländern ermöglicht, solche Stellen zu beauftragen, die die regionalen Besonderheiten und Bedürfnisse aufgrund ihrer Ortsnähe am besten einschätzen können, wie z. B. die Kommunen. Denn vor Ort getroffene Entscheidungen sind meistens auch die sachgerechtesten.

Ausgeliefert am
08. FEB. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

9/10/14/95

Die Möglichkeit einer Subdelegation auf die Kommunen ist rechtlich zulässig, da sie in der Ermächtigungsgrundlage ausdrücklich zugelassen wurde. Die Zuständigkeit der Landratsämter und der Kreisfreien Städte zum Erlaß von Rechtsverordnungen steht nicht im Widerspruch zum Grundgesetz bzw. der jeweils einschlägigen Gemeindeordnung, da die Regelung im Fachgesetz lediglich die zur Ausführung von Weisungsaufgaben zuständige Gebietsköperschaft bestimmt. Kommunen können in diesem Aufgabenbereich Rechtsverordnungen erlassen; in Selbstverwaltungsangelegenheiten sind sie befugt, Satzungen zu erlassen.